



SATZUNG

der Spielvereinigung 06 Trossingen e. V.

Vorbemerkung:

Die Spielvereinigung 06 Trossingen e. V. wurde im Jahre 1906 gegründet, nachdem im Jahre 1902 der Fußballsport in Trossingen eingeführt wurde.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen **Spielvereinigung 06 Trossingen e. V.**

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 78647 Trossingen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes durch Aus- und Weiterbildung, sowie durch die Teilnahme an Wettbewerben, insbesondere im Bereich des Fußballspiels.
Die Vereinsmitglieder sollen dabei zur Kameradschaft und Fairness angehalten werden.
- (3) Politische, rassistische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.
- (4) Der Verein und seine Mitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
- (5) Die Farben des Vereins sind Rot und Weiß.

§ 2 a Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zum Zweck der Förderung des Sportes zu verwenden (siehe hierzu § 21, 3)

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e. V. dessen Satzung er anerkennt.
- (2) Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dergleichen) des WLSB und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder, soweit dadurch die Entscheidungsfreiheit, die Selbständigkeit und die Handlungsfreiheit im Sinne des BGB § 21 - § 79 (juristische Personen) in keiner Weise berührt oder beeinträchtigt werden.

§ 5 Die Mitglieder

- Der Verein besteht aus:
- (a) Kindern
 - (b) Jugendlichen
 - (c) aktiven Mitgliedern
 - (d) passiven Mitgliedern
 - (e) Ehrenmitgliedern

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche Personen jeden Alters sein.
- (2) Angehörige des Vereins im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche; die unter 14 Jahre alten Angehörigen des Vereins sind Kinder. Sie werden in Jugend- und Kinderabteilungen zusammengefasst.
- (3) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Anmeldung, die möglichst von einem Vereinsmitglied mitunterzeichnet sein soll. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreter/s. Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr zu bezahlen, deren Höhe die Generalversammlung bestimmt. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.

- Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt.
- (4) Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

§ 7 Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied über 16 Jahre ist stimmberechtigt in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten.
- (2) Der Wahl in den Vorstand oder Ausschuss soll eine mindestens einjährige Mitgliedschaft vorausgehen.
- (3) Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte ist nicht übertragbar.

§ 7 a Datenschutzerklärung

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in einem EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- (2) Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten im Verein und die Vereinsmitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.

§ 8 Austritt und Ausschluss

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit:
 - (a) dem Tod
 - (b) dem Austritt
 - (c) dem Ausschluss
- (2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft hört jedes Recht dem Verein gegenüber auf. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.
- (3) Der Austritt kann, abgesehen von einem Ortswechsel nur zum Schluss eines Kalenderjahres dem Vorstand oder einem Beauftragten gegenüber erklärt werden.
- (4) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als solcher gilt insbesondere:
 - (a) Ein erheblicher Verstoß gegen die Satzung und die Belange des Vereins.
 - (b) Ein unehrenhaftes Verhalten und ein Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
 - (c) Wenn sich ein Mitglied mehrfach den Anordnungen der Vereinsorgane oder deren Vertreter widersetzt.
 - (d) Wenn es mit seinem Beitrag, trotz vorheriger Mahnungen, mit einem Jahr im Rückstand ist.
- (5) Der Beschluss des Vorstandes auf Ausschluss ist dem Betroffenen mit Angabe des Grundes schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Generalversammlung zu, die endgültig darüber entscheidet. Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Ein Berufungsrecht an die Generalversammlung besteht jedoch nicht.
- (6) Bei Austritt oder Ausschluss ist der Beitrag bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres voll zu entrichten. Dem Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 9 Besondere Maßnahmen

- (1) Gegen Vereinsmitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane oder deren Vertreter verstoßen, dem Verein ideellen oder materiellen Schaden zugefügt haben, können vom Vorstand folgende Maßnahmen beschlossen werden:

- (a) Ein schriftlicher Verweis
 - (b) Eine finanzielle Entschädigung
 - (c) Ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an einem Teil oder allen Veranstaltungen des Vereins. Diese Maßnahme kann auch vom Abteilungsleiter beschlossen werden.
- (2) Der Bescheid ist dem Betroffenen mit Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- (a) Die Vereinsinteressen zu wahren und zu vertreten und die Satzung und Ordnungen des Vereins zu beachten.
- (b) Alle Einrichtungen des Vereins vor Schaden zu bewahren.
- (c) Die festgesetzten Mitgliedsbeiträge oder sonstige Gebühren zu entrichten.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Generalversammlung festgesetzt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.
- (3) Die Beitragspflicht der Jugendlichen und Kinder wird durch den Vorstand geregelt.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres im Voraus an den Verein zu bezahlen.
Bei Beiträgen, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Ihre Höhe wird vom Vorstand festgesetzt.

§12 Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind:
- (a) Der Vorstand
 - (b) Der Ausschuss
 - (c) Die Generalversammlung

§ 13 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 6 Mitgliedern: (a) Dem 1. Vorsitzenden
(b) Dem 2. Vorsitzenden
(c) Dem Vorstand Sport
(d) Dem Vorstand Finanzen
(e) Dem Vorstand Öffentlichkeitsarbeit
(f) Dem Vorstand Jugend
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.
Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes, des Ausschusses und der Generalversammlung. Er führt den Verein und besorgt dessen Geschäfte, soweit diese nicht dem Vorstand oder dem Ausschuss übertragen bzw. der Generalversammlung vorbehalten sind.
- (4) Dem Vorstand obliegt insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (5) Der Vorstand ist nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter einzuberufen.
- (6) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.
- (7) Scheidet während des Geschäftsjahres der 1. oder 2. Vorsitzende aus, so ist unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, die für den Ausgeschiedenen eine Ersatzwahl vornimmt.
- (8) Scheidet während des Geschäftsjahres ein anderes Vorstandsmitglied aus, so benennen die übrigen Vorstandsmitglieder aus den Reihen des Ausschusses einen Amtsträger, der die Geschäfte bis zur nächsten Generalversammlung kommissarisch führt.
- (9) Der 2. Vorsitzende erledigt den Schriftverkehr des Vereins und ist verantwortlich für die Führung der Protokolle.
- (10) Der Vorstand Sport ist Vertrauens- und Kontaktperson zwischen Verein und Trainer, zwischen Verein und aktiven Spielern sowie Trainer und Spielern. Er ist verantwortlich für die sportliche Ausrichtung des Vereins.

- (11) Dem Vorstand Finanzen obliegt die Kassenführung des Vereins. Er hat im Einvernehmen mit dem 1. und 2. Vorsitzenden für eine ordentliche Rechnungslegung zu sorgen.
- (12) Der Vorstand Jugend ist der von der Jugendvollversammlung gewählte Jugendleiter und überwacht und leitet die sportliche Erziehung der Jugendlichen und Kinder.
- (13) Der Vorstand Öffentlichkeitsarbeit ist Ansprechpartner für die Presse und Öffentlichkeit. Er kümmert sich auch um die Außendarstellung des Vereins.
- (14) Der Vorstand kann zu seinen Beratungen weitere Mitglieder des Vereins hinzuziehen.
- (15) Die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 13.1 (a) bis (e) werden durch die Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt. Der Ausschussvorsitzende wird von den gewählten Mitgliedern des Ausschusses aus ihrer Mitte bestimmt. Der Jugendleiter wird von der Jugendvollversammlung gewählt und von der Generalversammlung bestätigt.
- (16) Um eine Kontinuität in der Vereinsführung zu gewährleisten, werden der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende abwechselnd für jeweils 2 Jahre gewählt. Um einen Übergang auf diese Regelung zu ermöglichen, wird im Jahre 2018 der 2. Vorsitzende einmalig nur für 1 Jahr gewählt, während der 1. Vorsitzende auch in diesem Jahr nach §13 Absatz 15 für 2 Jahre gewählt wird.
- (17) Alle Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- (18) Die Generalversammlung kann im Rahmen der finanziellen und haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins abweichend von §13 Absatz 17 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG. gezahlt wird.

§ 14 Der Ausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand und mindestens 4 höchstens 15 weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Generalversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr.
- (3) Der Ausschuss tritt zu mindestens 4 Sitzungen im Jahr zusammen, in denen die wesentlichen Vereinsangelegenheiten beraten werden.
- (4) Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
- (5) Der Ausschuss kann zu seinen Beratungen weitere Mitglieder des Vereins hinzuziehen.

§ 14 a Unterausschüsse

- (1) Zur Erfüllung besonderer Aufgaben können Unterausschüsse vom Vorstand oder vom Ausschuss eingesetzt werden.
- (2) Sie arbeiten nach deren Weisungen, haben laufend zu berichten und sind diesen verantwortlich.

§ 15 Haftung der Organmitglieder

- (1) Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 16 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenführung wird mindestens einmal im Jahr durch zwei Kassenprüfer überprüft und der Generalversammlung darüber berichtet.
- (2) Die Kassenprüfer werden von der Generalversammlung für 1 Jahr gewählt und dürfen nicht dem Vorstand oder Ausschuss angehören.

§ 17 Generalversammlung

- (1) Jeweils im ersten Halbjahr eines Kalenderjahres findet eine ordentliche Generalversammlung statt.
Sie ist vom 1. oder 2. Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor durch Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse („Trossinger Zeitung“) und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind. Zusätzliche Veröffentlichungen z.B. in weiteren lokalen Tageszeitungen, im Gemeindeblatt der Stadt Trossingen oder auf der Vereinshomepage können ergänzend durchgeführt werden.
- (2) Die Generalversammlung ist das oberste Organ für alle Angelegenheiten des Vereins.
Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, obliegt ihr insbesondere:
 - (a) Die Entgegennahme der Jahresberichte von Vorstand und Ausschuss sowie des Kassenprüfungsberichtes
 - (b) Die Entlastung von Vorstand und Ausschuss
 - (c) Die Wahl des Vorstandes und des Ausschusses und der Kassenprüfer
 - (d) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - (e) Die Beschlussfassung über die zur Generalversammlung gestellten Anträge
 - (f) Die Beschlussfassung über Anträge zur Änderung und/oder Neufassung der Satzung
- (3) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 1 Woche vor der Generalversammlung beim 1. oder 2. Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetroffen sind.
- (4) Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
- (5) Auf Antrag werden die Wahlen für einzelne Vorstandsmitglieder oder für Ausschussmitglieder im Gesamten geheim durchgeführt.
- (6) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (7) Über den Verlauf der Generalversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen das von den beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

- (8) Die außerordentliche Generalversammlung findet statt, wenn:
- (a) Der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält.
 - (b) Die Einberufung von mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich gefordert wird. Für die Durchführung gelten im Übrigen die gleichen Vorschriften wie oben beschrieben.

§ 18 Vereinsjugend

- (1) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie die gewählten Mitglieder des Jugendausschusses.
- (2) Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das zwölfte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendausschusses. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.

§ 19 Ehrungen

- (1) Die goldene Ehrennadel wird verliehen: (a) für 40 Jahre Mitgliedschaft,
(b) für hervorragende Verdienste,
(c) für 20 Jahre aktive Tätigkeit.
- (2) Die silberne Ehrennadel wird verliehen: (a) für 20 Jahre Mitgliedschaft,
(b) für besondere Verdienste.
- (3) Die Entscheidung über hervorragende oder besondere Verdienste trifft der Ausschuss.

§ 20 Der Präsident

- (1) Der Verein kann einen Präsidenten haben. Er hat den Verein in der Öffentlichkeit zu repräsentieren.
- (2) Der Präsident wird von der Generalversammlung alle fünf Jahre neu gewählt.
- (3) Der Präsident hat Sitz und Stimme bei allen Vorstands- und Ausschusssitzungen.
Er ist zu diesen Sitzungen einzuladen.
- (4) Vor Entscheidungen, die über den normalen Vereinsbetrieb hinaus wirken, ist der Präsident vom Vorstand zu hören.
- (5) In Abstimmung mit dem Vorstand kann der Präsident besondere Aufgaben übernehmen.

§ 21 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine hierzu einberufene Generalversammlung entscheiden. Die Auflösung darf nur von mindestens Zweidrittel sämtlicher stimmberechtigter Vereinsmitglieder beschlossen werden. Wenn diese Mehrheit nicht zustande kommt, ist sechs Wochen später wiederholt eine Generalversammlung vorschriftsmäßig einzuberufen. Diese kann mit einfacher, absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (2) Sofern die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsvermögen (z. B. in Geld) umzusetzen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Trossingen, die es unmittelbar und ausschließlich für einen gemeinnützigen Zweck im Sinne von § 2 a zu verwenden hat.

§ 22 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wurde auf der Generalversammlung am 06.04.2018 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung.

Trossingen, den 06.04.2018

1.Vorsitzender
Matthias Geist

2. Vorsitzender
Markus Eichhorn